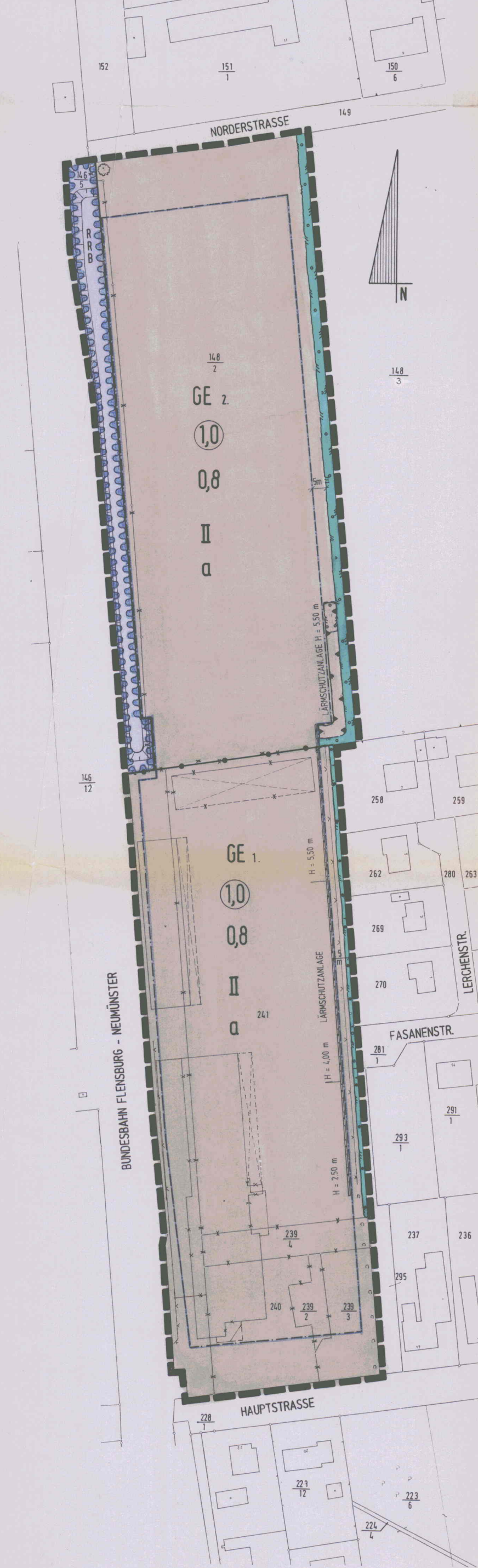


## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "GEWERBEGEBIET"

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH ENTLANG DER BUNDESBAHNSTRECKE FLENSBURG - NEUMÜNSTER ZWISCHEN DER "HAUPTSTRASSE" UND DER "NÖRDERSTRASSE"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUSATZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1990 ( BUNDESGES. I. S. 2253 ) SOWIE NACH § 82 DER LANDESGESETZGEBUNG VOM 24. FEBRUAR 1987 ( L. S. 10 ) UND NACH BESCHLUSSESSÄSSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.09.1991 UND MIT ZUSAMMENFASSUNG DES LANDESRATES DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDESRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "GEWERBEGEBIET", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B ), ERLASSEN ES S. 7. DE. BAUNVO 1990

### PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) M. 1 : 1000



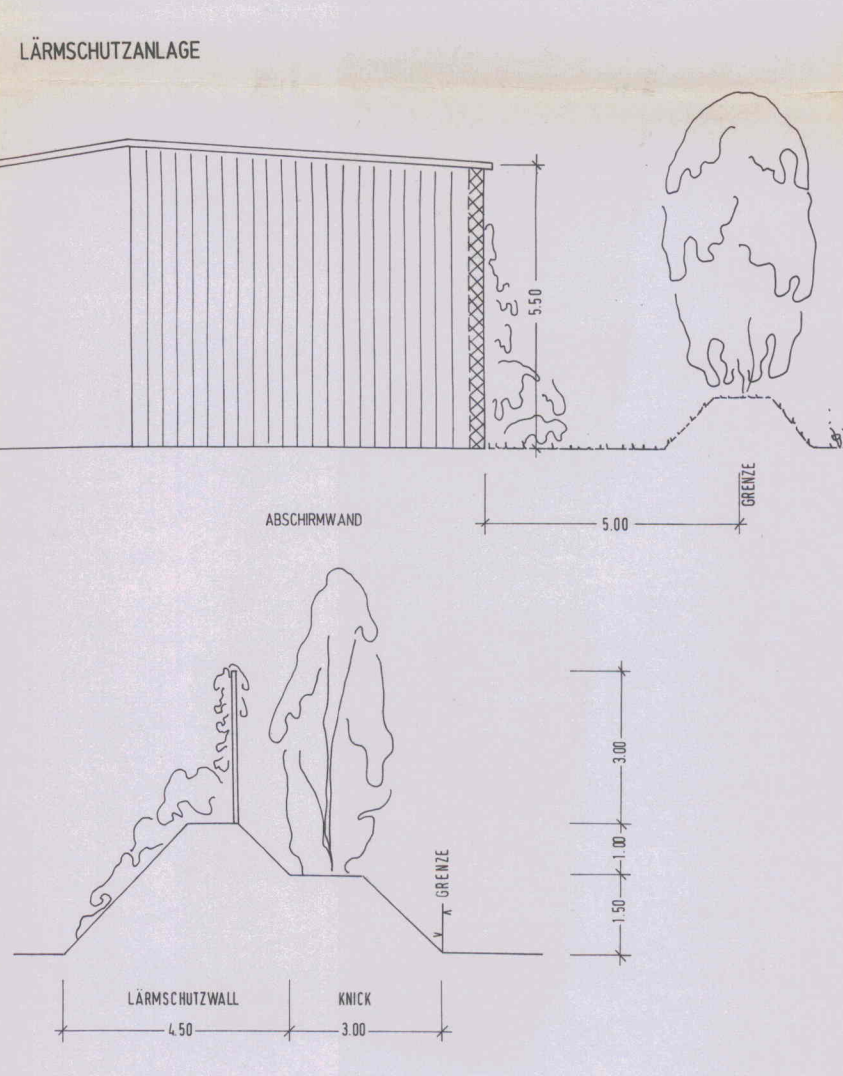
### ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHEN	BESCHREIBUNG	RECHTSGRUNDLAGE
GF	GEWERBEGEBIETE	§ 8
1,0	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z. B. 1,0	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUBG
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,8	- - - - -
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE, Z. B. II	- - - - -
alpha	OFFENE BAUWEISE - ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUBG
[Symbol]	BAUGRENZE	- - - - -
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTL. REGELWASSERBEHALTERBECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUBG
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUBG
[Symbol]	ANPFLANZGEBOT - KINCK	- - - - -
[Symbol]	ERHALTUNGSGEBOT - KINCK	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUBG
[Symbol]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND FORDERUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄD. LÖSUNGSUMWELTVERUNREINIGUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUBG
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 ABS. 7 BAUBG
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

[Symbol]	VORHANDENES GEBÄUDE
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
[Symbol]	FLURSTÜCKSBESCHREIBUNG
[Symbol]	KÜNFTIG FORTFALLENDER KINCK
[Symbol]	KÜNFTIG FORTFALLENDEN GEBÄUDE
[Symbol]	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

### SCHNITTE M. 1 : 100



### TEXT ( TEIL B )

- #### ERHALTUNGSGEBOT
- IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN KINCKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
- #### ANPFLANZGEBOT
- IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN FLÄCHEN SIND KINCKS ANZULEGEN UND MIT HEMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.  
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN FLÄCHEN SIND MIT HEMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN ZU BEPFLANZEN, DIE ANPFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN.
- #### GESCHOSSFLÄCHE
- DIE FLÄCHEN VON AUßENHALTSTRÄHMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN ENSCHLIESLICH DER ZU IHREN GEBÖRIGEN TREPPEN - RÄUME UND ENSCHLIESLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE SIND BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE GEN. § 20 ABS. 3 BAUNVO NICHT MITZURECHNEN.
- #### BAUWEISE
- IN GEWERBEGEBIET SIND IN VERBINDUNG MIT § 22 ABS. 1 BAUNVO GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE OHNE DIE LÄNGEN - BEGRENZUNG NACH § 22 ABS. 2 BAUNVO ZULÄSSIG.
- #### NUTZUNG DES GEWERBEGEBIETES
- GENASS § 1 ABS. 5 I. V. M. § 1 ABS. 9 BAUNVO 1990 SIND IM GEWERBEGEBIET EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.
  - BEREICH GE 1
    - AUSNAHMENWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON 800 m<sup>2</sup> GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT IM GÜTEM DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, WENN DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUM - LICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBEREIBER STEHT UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET IST.
  - BEREICH GE 2
    - AUSNAHMENWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON 300 m<sup>2</sup> GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT IM GÜTEM DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, WENN DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUM - LICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBEREIBER STEHT UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET IST.
    - EINE ÜBERSCHRIBUNG DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE VON 700 m<sup>2</sup> FÜR DEN EINZELHANDELSANTEIL KANN DARÜBERHINNE BIS ZU 1200 m<sup>2</sup> GESCHOSSFLÄCHE AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE ART DES BETRIEBES DURCH SORTIMENTSBESTANDTEILE, DIE BESONDERES GROSSVOLUMEN SIND, EINE ÜBERSCHRIBUNG ERFORDERT, AUF EINE UNTERORDNUNG DES EINZELHANDELSANTEILS AN GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- UND HANDWERKS - BETRIEB KANN IN DIESEM FALL VERZICHTET WERDEN.

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES SIND ZUR SICHERUNG DES BESTANDES SOWIE DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONS - FÄHIGKEIT DER KINCKS GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN IN EINEM ABSTAND VON 5,00 m VOM KINCK NICHT ZULÄSSIG.
- AUF DEN KINCKS SIND ÜBERWÄLTER, IN DER MENGE VON EIN ÜBERWÄLTER JE 15,00 m KINCK ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

### GEBÄUDEHÖHEN

IN GEWERBEGEBIET IST ENTLANG DER OSTGRENZE, VON DER "HAUPTSTRASSE" BIS ZUM ENDE DER BEBAUUNG AN DER "LERCHENSTRASSE", FÜR BAULICHE ANLAGEN NUR EINE TRAFIHOHE VON MAX. 6,00 m UND EINE FRSTHÖHE VON MAX. 7,00 m ÜBER DER ERODGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 LBO

- ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE
  - ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,30 m BIS 0,70 m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GEBÄUDE GEBÖRIGEN STRASSENSCHNITTES ZULÄSSIG.
  - DIE ZIFFER 11 GILT NICHT FÜR GEBÄUDE MIT LADERAMPE.

### IMMISSIONSSCHUTZ

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN FLÄCHEN SIND LÄRMSCHUTZANLAGEN MIT DEN FESTGEGEBENEN SCHIRM - HÖHEN UND EINEM SCHALLDAMMMASS VON  $\alpha_w \geq 25$  dB ZU ERRICHTEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

### VERFAHRENSVERMERKE

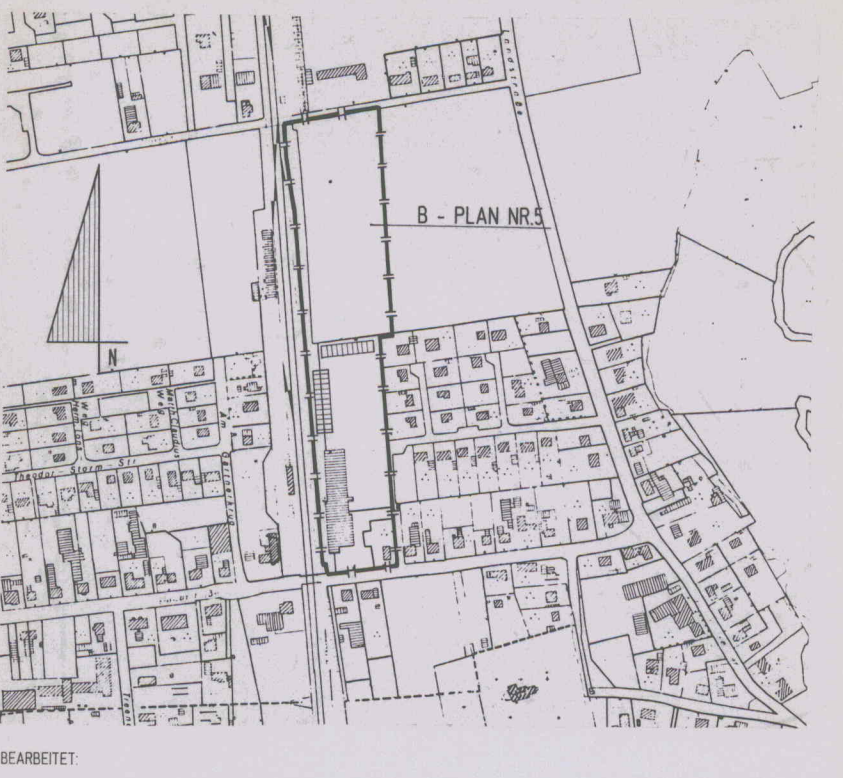
AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.02.1990.  
DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 05.10.1990 ERFOLGT.  
DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUBG IST AM 31.10.1990 DURCHFÜHRT WORDEN.  
DIE VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.02.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.12.1990 EIN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B ), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.02.1991 BIS ZUM 13.03.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> UHR UND MI 15<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUBG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.02.1991 IN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.06.1991 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN, DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B ), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 15.07.1991 BIS ZUM 15.08.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> UHR UND MI 15<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.07.1991 IN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.09.1991 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B ), WURDE AM 11.09.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.09.1991 GEBILDET.  
EGGEBEK, DEN 12.09.1991

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUBG AM 23.02.92 IM LANDESRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG ANGEZETZT WORDEN.  
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 23.02.92 N. 60/10 ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT... DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.  
EGGEBEK, DEN 11.01.1993

DE BEBAUUNGSPLANZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B ), WIRD HEIMT AUSGEFERTIGT.  
EGGEBEK, DEN 11.01.1993

DE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES, DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DENKSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 02.02.93 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES EGGEBEK ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN ( § 25 ABS. 2 BAUBG ) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERÖFFNEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN ( § 44 BAUBG ) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 02.02.93 IN KRAFT GETRETEN.  
EGGEBEK, DEN 14. JULI 1993

### ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



BEARBEITET:  
Ingenieurgesellschaft nord ign  
Schleswig, den 21.02.1990 / 05.12.1990 / 13.06.1991 / 12.07.1991 / 11.09.1991

SATZUNG DER GEMEINDE  
EGGEBEK  
( KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG )  
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5  
FÜR DAS GEBIET "GEWERBEGEBIET"

DER KATASTERNÄSSE BESTAND AM 1.10.1911 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU - OCHEN PLANUNG WERDEN ALS RECHTIG BESCHENGT.  
SCHLESWIG, DEN 1.10.1911

Dr.-Ing. PETER OTTO  
Planung

EGGEBEK, DEN 12.09.1991